

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 45	Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.11.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
30.10.2024	Stadt Menden (Sauerland)	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2024	1016
30.10.2024	Stadt Menden (Sauerland)	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendingser Hauptstraße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2024	1018
31.10.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“	1020
31.10.2024	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1022
04.11.2024	Stadt Iserlohn	Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Iserlohn am 13.11.2024 über die Einteilung des Wahlgebiets für die Kommunalwahlen 2025	1022
31.10.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1023
29.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 für die Stadt Meinerzhagen	1023
29.10.2024	Stadt Meinerzhagen	Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2025	1023
25.10.2024	Zweckverbandes für Abfallbeseitigung Iserlohn	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung am 19.11.202	1025
30.10.2024	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (15. Änderung)	1025
04.11.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am 12.11.2024	1026

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Ortskern Lendringsen“**

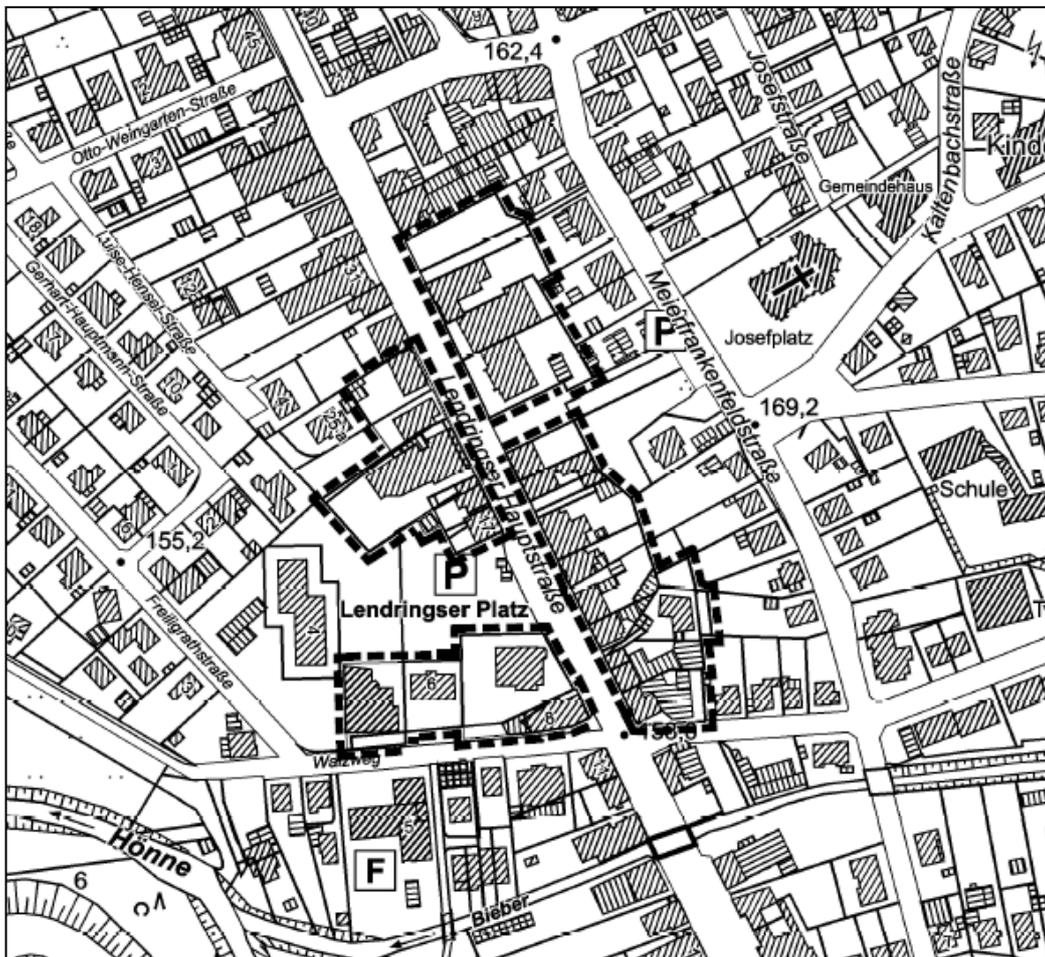
Mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2024

**I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Plänen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“ gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist es, die Nutzungsmöglichkeiten der Erdgeschosse zu erweitern und die Einzelhandelsagglomeration im Nebenzentrum Lendringsen zu stärken.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 22.02.2024 bis 28.03.2024 durchgeführt.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringsen“

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 dem Entwurf zugestimmt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringesen“ gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 „Ortskern Lendringesen“, 5. Änderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortskern Lendringesen“, 5. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024

im Internet unter <https://www.menden.de/> Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht mit den Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter
- Stellungnahme des Märkischen Kreises Sgb. Kommunale Wasserwirtschaft und Sgb. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte

kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanentwurfes Nr. 6 „Ortskern Lendringesen“, 5. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 19.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 19.09.2024 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 30.10.2024
gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



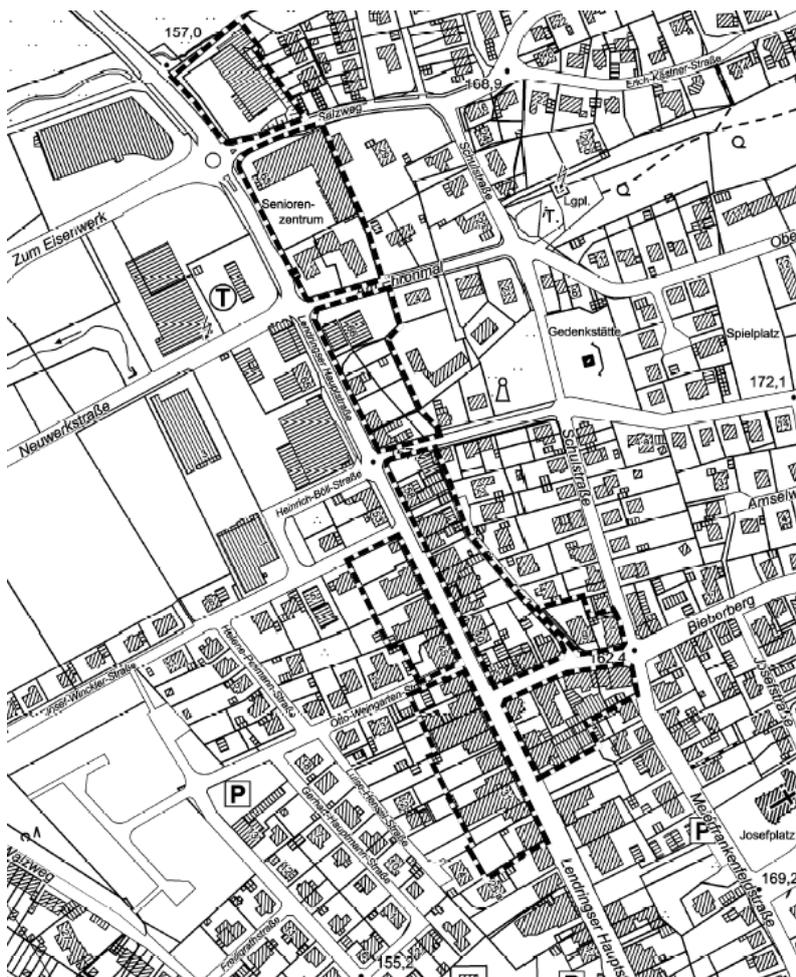
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendingser Hauptstraße“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2024

I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendingser Hauptstraße“ gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist es, die Nutzungsmöglichkeiten der Erdgeschosse zu erweitern und die Einzelhandelsagglomeration im Nebenzentrum Lendingen zu stärken.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden:



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendingser Hauptstraße“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 27.06.2024 bis 31.07.2024 durchgeführt.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 dem Entwurf zugestimmt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“ gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024

im Internet unter <https://www.menden.de/> Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht mit den Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter
- Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde mit Hinweisen zu Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplanentwurfes Nr. 139 „Hauptgeschäftsachse Lendringser Hauptstraße“, 1. Änderung der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 19.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 19.09.2024 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 30.10.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“

Beschluss zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlicher öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich-Altenaer Straße“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets im Bereich des Plangebiets. Eine Überprüfung der vorhandenen Nutzungen im Planbereich hat ergeben, dass die bisherige Festsetzung „Mischgebiet“ für den Änderungsbereich funktionslos ist, da in diesem Bereich fast ausschließlich eine gewerbliche Nutzung vorhanden ist. Die ehemals planerische Festsetzung „Mischgebiet“ steht damit größtenteils im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen im Gebiet. Der Planbereich soll daher überwiegend in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gem. § 8 BauNVO geändert werden.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse eines Schallschutzgutachtens und der teilweise daraus resultierenden Festsetzungen im Entwurf ist es im weiteren Verfahren erforderlich, den Geltungsbereich des Plangebiets um das Grundstück „Altenaer Straße 6“ zu erweitern.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“ liegt im Bereich der Kreuzung Untergrüner Straße, An Pater und Nonne und der Altenaer Straße im Stadtgebiet Letmathe.

Folgende Planunterlagen / umweltrelevante Informationen können eingesehen werden:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338
- Begründung zum Entwurf
- Schalltechnische Untersuchung

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 14.11.2024 bis zum 16.12.2024 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

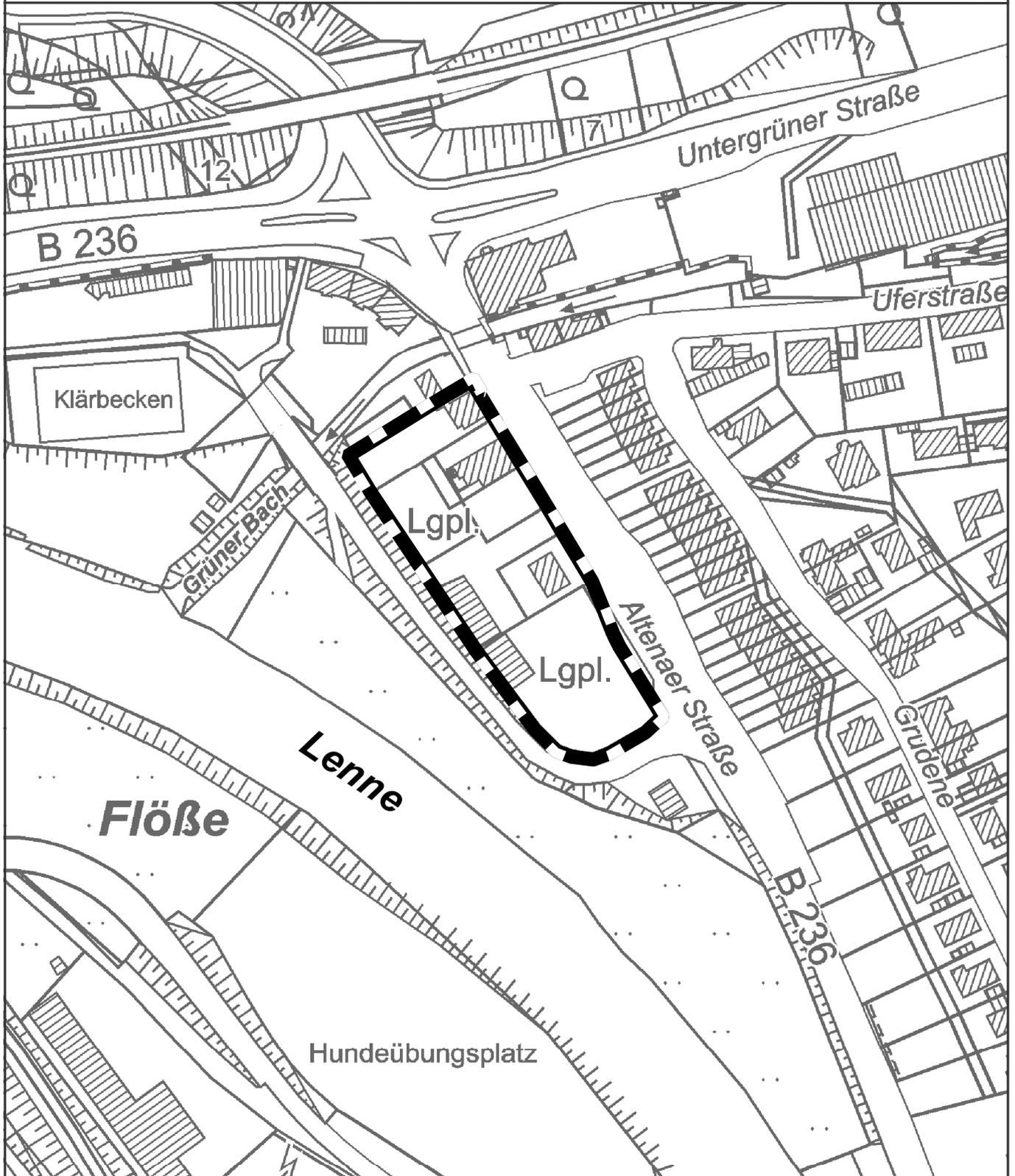
- Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 31.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 338
Oestrich - Altenaer Straße
1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende
und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat November 2024 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 31. Oktober 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

**Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Iserlohn am 13.11.2024
über die Einteilung des Wahlgebiets
für die Kommunalwahlen 2025**

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Schriftführung im Wahlausschuss;
hier: Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin
3. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
4. Kommunalwahl 2025;
hier: Wahlbezirkseinteilung
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
6. Beantwortung von Anfragen
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
10. Beantwortung von Anfragen
11. Anfragen
12. Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 04.11.2024

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Michael Joithe



Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 13.07.2024 unter der lfd. Nr. 372 auf der Seite 285 bekannt gemacht worden.

Die Satzungsänderung ist am 14.07.2024 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Menden, den 31.10.2024

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025 für die Stadt Meinerzhagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 einschl. Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666); geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt Meinerzhagen am 25.11.2024 zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, „Altes Rathaus“, Zimmer 101, Oststraße 5 in 58540 Meinerzhagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 können von allen Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom **06. November bis zum 20. November 2024** bei der obengenannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Meinerzhagen, 29.10.2024

Der Bürgermeister
gez.
Nesselrath



Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.304.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.952.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.027.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.248.200 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.576.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.209.100 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.522.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.662.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9.632.600 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.765.000 € festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.648.000 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2025** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** auf 450 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/Auszahlungen (Konsumtiv bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.

- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden.

Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).

- Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen.

§ 10 Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 11 Stellenplan

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.

**Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für Abfallbeseitigung**

Am Dienstag, dem 19.11.202 um 14.30 Uhr, findet im

**kleinen Saal des Städtischen Saalbaus Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn**

eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für
Abfallbeseitigung statt.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Geschäftsführung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung
2. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022;
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der
endgültigen Verbandsumlage, Verwendung Jahres-
überschuss und Entlastung des Vorstandsvorstehers
3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023;
hier: Feststellung des Entwurfes und Verweisung
zur Prüfung
4. Bringhof Menden, Am Papenbusch;
hier: Nachfinanzierung der Bau- / Umbaukosten
5. Haushaltssatzung 2025
6. Mengenstatistik für das erste Halbjahr 2024
7. Verschiedenes
 - a) Information zur Sperrmüllsatzungsänderung
 - b) Erläuterungen zum Standortkonzept für die Alt-
textilsammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

Für den nichtöffentlichen Teil liegen keine konkreten
Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 25.10.2024

gez. Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn
(15. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.10.2024

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08. Oktober 2024 die
nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14.
Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung
vom 12. Dezember 2023 beschlossen.

Die Satzung beruht auf §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV. NRW. 1994, S. 666), Artikel 2 des Gesetzes vom
5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) in der jeweils gel-
tenden Fassung, auf § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW.
1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
5. März 2024 (GV. NRW. 2024 S. 155), in der jeweils
geltenden Fassung, auf den § 54 des Landeswasserge-
setzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom
25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021
(GV. NRW. 2021 S. 1470) in der jeweils geltenden Fas-
sung und auf dem Nordrhein-Westfälischen Ausfüh-
rungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom
08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.),
zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes zur Ände-
rung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.
NRW. 2021, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fas-
sung.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der
Stadt Iserlohn, zuletzt geändert durch die 14. Ände-
rungssatzung vom 12. Dezember 2023, wird **rückwir-
kend** für den Zeitraum vom **01. Januar 2021 bis 31.
Dezember 2021** wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,22
€ / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen
des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Bei-
trägen herangezogen werden, beträgt die an die
Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,94 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 be-
trägt 0,57 € / m² bebauter und/oder befestigter
Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in
den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrver-
band zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt
die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr
0,41 € / m².

Artikel 2

Die Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2023, wird **rückwirkend** für den Zeitraum vom **01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022** wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,22 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,96 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,59 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,43 € / m².

Artikel 3

1. Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 4

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 30.10.2024

Michael Joithe
Bürgermeister



Einladung

**zur Sitzung des Rates der
Stadt Menden (Sauerland)
am Dienstag, 12.11.2024, um 17:00 Uhr,
Ratsaal des Rathauses,
Neumarkt 5, 58706 Menden**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates
- 2.1. Entwicklung und Umsetzung einer Startup-Strategie für die Stadt Menden durch die WSG Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Menden mbH
- Antrag der Fraktion Menden innovativ, Antrag vom 05.09.2024, eingegangen am 06.09.2024
RA-10/24/029
3. Verkaufsoffene Sonntage 2025 **D-10/24/180**
- 3.1. Verkaufsoffene Sonntage 2025 - Stellungnahmen Beteiligte
- Ergänzungsdrucksache **D-10/24/180/1**
4. Überführung der Honorarstellen der Musikschule in feste Anstellungen nach TVÖD
- 4.1. Überführung der Honorarstellen in der Musikschule in feste Anstellungen nach TVÖD -Ratsantrag RA-10/24/015, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Antrag v. 22.05.2024 und Änderung der Gebührensatzung der städt. Musikschule **D-10/24/216**
- 4.2. Überführung der Honorarstellen in der Musikschule in feste Anstellungen nach TVÖD -Ratsantrag RA-10/24/015, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Antrag v. 22.05.2024 und Änderung der Gebührensatzung der städt. Musikschule - Ergänzungsdrucksache **D-10/24/216/1**
5. Errichtung eines Mahnmals mit Gedenktafel für die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten und ermordeten Mendener Sinti - Bürgerantrag BA-10/23/026 der Europa-Union MK, Antrag v. 03.09.2024 **D-10/24/218**
6. ISEK Lendringsen
- Städtebauförderantrag für die Gesamtmaßnahme "Lendringsen-Süd"
- Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange **D-10/24/278**

7. Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Produkt 01050101 "Rechnungsprüfung" - Konto 52911 "Fremdberatungs- und Prüfungsaufwand"
D-10/24/157/1
8. Gesamtabschlüsse und Beteiligungsberichte 2018-2020 der Stadt Menden (Sauerland)
D-10/24/229
9. Haushaltsausführung III. Quartal 2024;
hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie investive Budgetverschiebungen >50 TEUR gemäß § 9 Ziffer 1 der Haushaltssatzung
D-10/24/277
10. Willensbildung zur Nachbesetzung eines Aufsichtsratsmandates der Tele-Mark Telekommunikationsgesellschaft Mark mbH
D-10/24/279
11. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland)
D-10/24/281
12. Schulhöfe
- Weiterentwicklung zu sicheren und geschützten Lebensräumen des schulischen Ganztags
D-10/24/126
13. Benennung von Vertretern der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 113 GO NRW
- Nachbesetzung des Vereinsmitglieds Christian Goebels beim Zweckverband für psychologische Beratung und Hilfen
D-10/24/304
14. Umbesetzungen von Ausschüssen
- 14.1. Umbesetzungen von Ausschüssen
- Antrag der USF/UWG-Fraktion vom 09.10.2024, eingegangen am 09.10.2024
V-10/24/019
- 14.2. Umbesetzungen von Ausschüssen
- Antrag der USF/UWG-Fraktion vom 14.10.2024, eingegangen am 14.10.2024
V-10/24/020
15. Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht eines Ratsmitgliedes
D-10/24/226
16. Beratung über einen Antragsentwurf zur Abberufung des 2. Beigeordneten, Uwe Siemonsmeier
17. Beanstandung der Niederschrift zum TOP 30 S. 20 der Ratssitzung vom 24.09.2024
- Beanstandung von Detlef Albrecht vom 22.10.2024
V-10/24/022
18. Mitteilungen und Anfragen

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.

Menden, 04.11.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.